



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Gammertingen und die Gemeindebücherei Winterlingen

Der Büchereibeirat der Stadt Gammertingen und der Gemeindebücherei Winterlingen hat in seiner Sitzung vom 20.03.2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 : Allgemeines

Die Stadtbücherei Gammertingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gammertingen, die Gemeindebücherei Winterlingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winterlingen. Die beiden Büchereien werden als interkommunale Kooperation durch die Stadt Gammertingen betrieben. Es ist ein gemeinsamer Büchereibeirat eingerichtet.

§ 2 : Benutzerkreis, Öffnungszeiten

1. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Büchereien und ihre Einrichtungen zu benutzen.
2. Auswärtige Besucher werden zugelassen.
3. Die Öffnungszeiten der Büchereien werden durch Anschlag bei der Bücherei, auf den Homepages sowie durch die kommunalen Amtsblätter ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3 : Anmeldung, Benutzerausweis

1. Jeder Leser muss sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder die polizeiliche Anmeldebestätigung ausweisen.
Die Leitung der Büchereien kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
3. Die Anmeldegebühr beträgt für Personen ab 18 Jahren 5 €, für Studenten und Gäste 2,50 €. Bei der Anmeldung erhält jeder einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und verbleibt Eigentum der Stadt Gammertingen bzw. der Gemeinde Winterlingen. Sein Verlust ist der jeweiligen Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind, kann der Benutzerausweis entzogen werden.
4. Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.

§ 4 : Ausleihe

1. Die Ausleihe von Medien ist nur gegen Vorlage eines Benutzerausweises möglich.
2. Die Ausleihzeit für DVDs beträgt 2 Wochen, für alle anderen Medien 4 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen.
4. Entlehene Medien dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.
5. Entlehene Medien können gegen eine Gebühr von 0,50 € vorbestellt werden.
6. Präsenzbestände und die jeweils neueste Ausgabe einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
7. Wird die Leihfrist überschritten, wird der Benutzer gemahnt. Bleiben zwei Mahnungen erfolglos, wird das entlehene Medium 6 Wochen nach Überschreitung der Leihfrist durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen.
8. Entlehene Medien dürfen jederzeit von der Stadtbücherei zurückgefordert werden.

§ 5 : Aufenthalt in den Büchereiräumen

1. Während des Aufenthalts in den Büchereiräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
2. Rauchen ist in den Büchereiräumen nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden.
4. Während des Aufenthalts in den Büchereien sind mitgebrachte Taschen an der Garderobe abzulegen bzw. in den Schließfächern einzuschließen.
5. Die Benutzung der Garderobe ist unentgeltlich. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 6 : Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

1. Der Benutzer hat die entliehenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Benutzerausweis sie ausgeliehen sind, vollständigen Ersatz (Wiederbeschaffungskosten) zu leisten. Etwaige Schäden aus früherer Benutzung sind bei der Entleiherung zu melden.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
3. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich zu melden.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 7 : Gebühren, Versäumnisentgelt

1. Das Ausleihen von Medien bei den Büchereien ist kostenlos.
2. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Sechs Wochen nach Überschreiten der Frist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.
3. Wird die Leihfrist überschritten, so sind ab der zweiten angefangenen Woche der Überschreitung pro entliehener Medieneinheit und Woche 0,25 € zu entrichten.
4. Die erste schriftliche Mahnung erfolgt in der zweiten angefangenen Kalenderwoche der Fristüberschreitung. Für jede schriftliche Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr von 0,50 € erhoben. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.
5. Bei einer notwendigen Einziehung der ausgeliehenen Medieneinheiten durch einen Beauftragten der Gemeinde (§ 4 Abs.7) wird für jeden Gang zum Benutzer zum Zweck der Einziehung eine Gebühr von 5 € erhoben. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen. Die Versäumnisentgelte werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
6. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
7. Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatz-Benutzerausweis beträgt 2,50 €.
8. Die Vorbestellgebühr für ausgeliehene Bücher beträgt 0,50 €.
9. Für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Spielteile ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.
10. Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Stadt- bzw. Gemeindebücherei.
11. Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8 : Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Bücherei.

§ 9 : Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Jerg (Bürgermeister)
Maier (Bürgermeister)



Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr



Öffnungszeiten

Montag:	geschlossen
Dienstag:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr 14.30 Uhr – 17.00 Uhr
Mittwoch:	14.30 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag:	14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag:	14.30 Uhr – 17.00 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr – 12.00 Uhr